

1246/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Koller, Apfelbeck und Kollegen haben am 20. September 1996 unter der Nr. 1280/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nachgehen von Hinweisen bei Kindesmißbrauch" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie werden Hinweise und Informationen über Mißbrauch von Kindern gehandhabt?
2. Gibt es Richtlinien wie Beamte der Exekutive mit solchen Hinweisen und Informationen verfahren sollen?
3. Werden alle Informationen und Hinweise behördlich verfolgt?
4. Wenn nein, nach welchen Auswahlkriterien werden die Informationen und Hinweise bearbeitet?
5. Gibt es eine Aufzeichnungspflicht für solche Hinweise, auch wenn keine Anzeige erstattet wird?
6. Ist Ihnen bekannt, wieviele Fälle von Kindesmißbrauch nicht durch die Exekutive untersucht werden, da sie von Institutionen und Personen die nicht der Meldepflicht unterliegen, entdeckt werden?
7. Ist Ihnen bekannt, daß Personen, die der Behörde Hinweise auf Kindesmißhandlungen gegeben haben, durch die mutmaßlichen Kindesmißhandler bedroht oder gar angegriffen wurden?
8. Was werden Sie unternehmen, um diese Leute zu schützen, damit ihre Identität nicht bekannt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Mitarbeiter der Sicherheitsexekutive, die vom Verdacht strafbarer Handlungen gegen die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen oder vom Verdacht deren sexuellen Mißbrauchs Kenntnis erlangen, schreiten je nach Lage des Falles entweder selbst ein oder sie vermitteln die Information den hierfür zuständigen Dienststellen der Sicherheitsbehörden. Anders verhält es sich aus meiner Sicht nur in jenem Bereich, in dem derartige Verdachtsgründe von privater Seite an andere Behörden und Stellen herangetragen werden, zu deren sachlichen Wirkungsbereich es gehört, mit den Betroffenen, seien es Eltern oder Kinder, in einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu stehen. Die Mitarbeiter dieser Behörden haben selbst zu beurteilen, ob sie derartige Fälle den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis bringen, weshalb es - wie in allen Fällen, in denen Behörden einen Ermessensspielraum haben - nicht auszuschließen ist, daß es gelegentlich zu Fehleinschätzungen kommt.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Wie einleitend festgestellt, besteht in all diesen Fällen Ermittlungs- und Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden. Es gibt daher keine Richtlinien dahingehend, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder andere Mitarbeiter der Sicherheitsexekutive im Falle entsprechender Hinweise nicht einzuschreiten hätten. Allerdings wird im Rahmen der Ausbildung, aber auch des täglichen Gesetzesvollzuges besonders darauf geachtet, daß durch derartige Amtshandlungen die an sich schon gefährdete Psyche der betroffenen Kinder und Jugendlichen nur im

unerl aublichen Ausma  weiter belastet wird. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den mit dem Strafproze ,nderungsgesetz 1993 in die Rechtsordnung eingef gten _ 162a Abs. 2 und 3 StPO und den sich daraus f r die Sicherheitsexekutive ergebenden Vorang der Einvernahme solcher Zeugen durch den Untersuchungsrichter und den von ihm herangezogenen Sachverst ndigen.

Zu Frage 5 :

Da f r Angeh rige der Sicherheitsexekutive Anzeigepflicht besteht, gibt es keine gesonderte Aufzeichnungspflicht f r Hinweise auf strafbare Handlungen in diesem Bereich.

Zu Frage 6:

Nein. Ich verweise auf meine einleitenden Ausf hrungen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Derartige F lle sind mir nicht bekanntgeworden. Es ist mir aber bewu t, da  Menschen, die den Beh rden Hinweise auf Kindesmi handlungen geben, sich unter Umst nden Gefahren, wie sie in der Anfrage beschrieben sind, aussetzen. Solche Menschen zu sch tzen, ist Aufgabe der Sicherheitsbeh rden und der Strafverfolgungsbeh rden. Letzteren steht hief r das gleichfalls durch das Strafproze ,nderungsgesetz in die Rechtsordnung eingef gte Mittel des _ 166a StPO zur Verf gung, wodurch erreicht werden kann, da  auch in einem Strafproze  dem Angeklagten der Name des Zeugen nicht bekannt wird.